

der Kölnischen Blätter vorgeladen habe. Bis zur Beantwortung dieser Frage verzichte er auf jede weitere Vertheidigung! —

Das öffentliche Ministerium erwiderte kurz: der Angeklagte dürfe denken, was er wolle, nur sei es ihm nicht gestattet, Anderer Religion zu verspotten — und daß er Letzteres gethan, müsse angenommen werden. Er, der Vertreter der Staatsbehörde, trage deshalb auf Schuldigerkennen an und in Berücksichtigung, daß der Angeklagte sich im Rückfalle befinde, da er wegen desselben Vergehens schon einen Monat Gefängniß verbüßt, — auf eine Gefängnißstrafe von drei Monaten.

Der Gerichtshof zog sich zurück und verkündigte nach viertelstündiger Berathung den Spruch, gemäß welchem der Angeklagte in Erwägung, daß die ganze Haltung der Schrift eine ungebührliche sei, daß der Ausdruck „einzig wahrer Schaafstall“ unzweifelhaft eine Beleidigung in sich schließe, daß der Angeklagte sich im Rückfalle befinde, daß aber die ganze Sache eine milde Beurtheilung zulasse — zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen verurtheilt ward.

---

## Verhandlung

vor der

### Appellationskammer des Zuchtpolizeigerichts

am 29. August 1864.

Erst gegen 5½ Uhr Abends kam die von Braun gegen das Erkenntniß vom 5. August eingelegte Berufung zur Verhandlung. Der Referent des Gerichtshofes verlas die aus erster Instanz vorliegenden Aktenstücke, erklärte, wie er es nicht für zulässig erachtet habe, die inkriminirten Stellen außer dem Zusammenhange mit der ganzen Schrift zu beurtheilen und überließ aus diesem Grunde die weitere Ausführung der Anklage dem Staatsanwalt. Dieser faßte sich kurz, indem er die inkriminirten Stellen nochmals verlas, außerdem aber auch die Gesammthaltung der Schrift als eine strafbare bezeichnete, wie dies der Zuchtpolizeirichter erkannt habe, — schließlich bemerkte er, daß eine weitere Begründung des strafbaren Inhaltes der fraglichen Schrift eben einfach durch Verlesen derselben durch den Sekretair des Gerichts vollführt werden könne, was indessen der vorgerückten Zeit halber wohl unterlassen werden dürfte.

Der Verfasser erhielt hierauf das Wort zur Vertheidigung, welche folgender Maßen lautete:\*)

\*) Der Advokat, welcher dem Appellanten seinen Beistand zugesagt hatte, war auf der Ferienreise begriffen und konnte einer plötzlichen Behinderung halber an dem Sitzungstage nicht zurückkehren.

Meine Herren!

Johannes von Müller sagt: Der Geschichtsschreiber dürfe keine Religion und kein Vaterland haben, wenn er seinen Beruf unparteiisch erfüllen wolle. Ist dem so, und wer möchte es bestreiten, wohl an, so erlaube ich mir diesen Ausspruch auch auf den Strafrichter anzuwenden, wenn er in die Lage kommt, in einem politischen Prozesse oder in einem solchen, wo die geheiligten Vorrechte gewisser religiöser Parteien beschädigt sein sollen, Recht zu sprechen. Um da einen unparteiischen, gerechten Spruch zu fällen, ist es durchaus nothwendig, daß der Beurtheilende sich außerhalb des Parteikampfes stelle, daß er sich auch jeder Sympathie für irgend eine politische Farbe oder religiöse Confession begeben. Das ist eine schwere, fast unerfüllbare Aufgabe für den Richter, der doch auch nicht mehr als ein Mensch ist, — ja als Richter erst recht ganz Mensch sein soll, um ein menschliches Urtheil über seine Mitmenschen auszusprechen. Die mit der Muttermilch eingefögenen Religionsvorstellungen und religiösen Vorurtheile verlieren sich nicht bei jedem Menschen mit den reifen Jahren, sie bleiben, je weniger sie einer eingehenden Kritik unterzogen werden, oft bis in's späteste Alter ehrwürdig, sie führen gar manchen, in weltlichen Dingen wohlüberlegenden, zum Fanatismus, und dieser Fanatismus blendet und verblindet.

Erlauben Sie mir deshalb, meine Herren, Sie zu bitten, Ihr persönliches Glaubensbekenntniß eine Weile abzulegen, so unthunlich es auch erscheinen mag, — und Sie meine Herren, die Sie Katholiken sind, seien Sie es eine Stunde lang nicht!

Der erste Richter scheint sich über seine persönlichen Gefühle in der schwebenden Angelegenheit nicht erhoben zu haben, indem er nämlich die Gesammthaltung meiner Brochüre verurtheilte. Gesammthaltung heißt: der Gesamteindruck; dieser war dem ersten Richter ein unangenehmer — und somit strafbar. Es handelt sich aber nicht darum, ob diese Schrift dem Mitgliede irgend einer vom Staate beschützten Confession lieb oder unlieb sei, sondern darum, ob sie etwas Ungefährliches enthalte oder nicht, und dieses „Etwas“ kann nichts Unbestimmtes sein, das sich überall und nirgend in der Brochüre vorfindet; dieses strafbare Element muß auf irgend einer Seite in irgend einem Satze seinen Ausdruck gefunden haben. Der unausgesprochene Gedanke entzieht sich dem Strafrichter.

Die Staatsanwaltschaft möge also jene weitem Stellen bezeichnen, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung im Sinne des §. 135 des Strafgesetzbuches, daraufhin ich angeklagt bin, enthalten sollen. Der genannte Paragraph redet von „Lehren und Einrichtungen der christlichen Kirchen“; so nenne denn die Staatsanwaltschaft jene „Lehren und Einrichtungen der katholischen (wie es in der Anklage heißt) Kirche“, welche durch mich in der betreffenden Brochüre dem Hass und der Verachtung ausgesetzt worden sein sollen. Oder, meine Herren, ist es gestattet, und dem Sinne des Ge-

sehgebers entsprechend, wenn irgend ein Jahrgang irgend einer Zeitschrift, weil ihre Gesamthaltung kirchenseindlich ist, confiszirt und der Redakteur verurtheilt, ohne weitem Nachweis verurtheilt würde?

Trotz seiner Abneigung gegen die Gesamthaltung glaubte der erste Richter dennoch die ganze Sache höchst milde beurtheilen zu müssen: Meine Herren, nicht um an Ihre noch größere Milde zu appelliren, stehe ich vor Ihnen, sondern ich fordere mein Recht, — und bin überzeugt, daß Sie es mir geben werden. Wenn Sie berücksichtigen, daß ich wegen desselben Vergehens, dessen ich hier angeklagt bin, bereits einmal und zwar mit einmonatlichem Gefängniß bestraft wurde, und nun im Rückfalle nur 3 Tage zuerkannt bekomme, dann muß mein Vergehen dem ersten Richter in der That sehr unbedeutend vorgekommen sein; aber ich beweise Ihnen, daß es gar nicht vorhanden ist! Denn jene mildernden Umstände, welche das Zuchtpolizeigericht in erster Instanz annehmen zu müssen geglaubt hat, sind nichts anderes als — mein unabweisliches Recht! —

Im Allgemeinen erlaube ich mir zu bemerken, daß die katholische Lehre von der Heiligen- und Reliquienverehrung in der betreffenden Schrift nicht einmal prinzipiell besprochen worden, obgleich das Fest als solches wohl für eine dem Protestantismus geltende Demonstration angesehen werden kann und daher vom protestantischen Standpunkte scharf beurtheilt werden durfte. Wir wollten einmal sehen, wenn die Lutheraner das Haupt und die Gebeine des großen deutschen Reformators unter Fahnenbegleitung und Gesang durch die Straßen tragen wollten, — ob nicht der katholische Pöbel den Zug auspfeifen und mit Steinen und Gassenkoth auseinander treiben würde, — ob die Jesuiten und Ultramontanen so conservativ sein würden, eine öffentliche Feier protestantischer Glaubenshelden stattfinden zu lassen? Und was hat die kath. Geistlichkeit gethan? Sie ist mit Kreuz und Fahnen unter den Fenstern unserer nichtkatholischen Mitbürger ohne Rücksicht auf diese einhergezogen, im Triumphe eine Schachtel voll Todtengebeine tragend. Ein solches Gebahren mußte unausbleiblich ein allgemeines Mißfallen hervorrufen, und die bittere Stimmung, welche sich aller Gebildeten beim Anblick der wahrberauschten Massen bemächtigte, hat sich wohl augenfälliger Weise durch eine außerordentlich geringe Betheiligung des kölnischen Publikums kundgegeben. Die angeordneten Gebete für die „Ausrottung der Irrlehren“ verletzten alle Nichtkatholiken aufs Empfindlichste und die Bestreichung der 3 Häupter mit vielen Hunderttausend Gegenständen, eine Handlung, die einen durchaus heidnischen Charakter trug, empörte die gebildeten Katholiken so sehr, daß wohl Niemand von Ihnen, meine Herren, sagen kann, er habe die Reuezerungen eines tiefen Unwillens nicht bemerkt. Und wie hat es sich die Geistlichkeit angelegen sein lassen, jenes nutzlose, unheilvolle, dem Geist Jesu durchaus widerstrebende Jubiläum zu einem

möglichst großartigen zu gestalten? Durch die Einflüsse der Kanzel und des Beichtstuhls wurden Hunderttausend arme Landlute gerade während der Aerdntezeit nach der Stadt gelockt, während ihre Anwesenheit zu Hause viel nützlicher gewesen wäre. Ganze Schaaren von Pilgern haben die Eisenbahnen in Viehwagen befördern müssen, — alles zur Verherrlichung des Bricsterfestes! „Leben wir im neunten oder neunzehnten Jahrhundert?“ so fragte man sich an allen Orten. Wäre es da, meine Herren, nicht an der Zeit gewesen, eine scharfe Kritik an der an und für sich so poetischen Heiligen- und Reliquien-Verehrung zu üben, nachdem sie eine so unreligiöse Form angenommen, wie es im Mittelalter je der Fall war. Doch meine Schrift, welche sie beurtheilen sollen, geht über alles dieses sehr gimpflich hinweg.

Sollte man mir aber verwerfen, daß ich die h. 3 Könige nicht in der ehrerbietigsten Weise besprochen habe, so werde ich zeigen, daß dieselben nie eine Lehre und Einrichtung der katholischen Kirche gewesen sind, — denn letztere lehrt von den 3 Königen — Nichts!

Es ist von den Evangelisten nur Mathäus, welcher die wunderschöne Dichtung von der Huldigung, die dem neugeborenen Jesusknaben durch morgenländische Magier dargebracht wurde, überliefert. An der Wiege des Menschenbeglückers mußten die Vertreter der Mitwelt, aller bekannten Racen erscheinen, um Zeugniß zu geben von den glänzenden Hoffnungen, die der ganze Erdkreis an diesen Neugeborenen knüpfte; so hat es das fromme Gemüth sich die Sache vorstellen wollen. Wie die Begeisterte stets darauf bedacht war, ihren Helden eine göttliche Abkunft zu verleihen, so ließ sie auch das berühmteste Kind Maria's die Frucht einer himmlischen Ueberschattung, und nicht nur einen Sohn Gottes, sondern — Gott selbst — sein. Und in der That, wenn Gott eine Person ist, die Mensch wird und zur Erde kommt, dann geziemt es sich, daß dieser Gott von den höchsten Beamten des Staates, und das sind ja die Könige, empfangen und ehrerbietigst begrüßt werde. Die Dreikönigen-Mythe ist also auch ein Ausfluß der alten Weltanschauung, wie sie noch herrschend war, als das herrliche Wort Jesu: „Gott ist Geist und kann daher nur im Geiste anbetet werden;“ — noch nicht überall und vollständig begriffen war.

Was jagt Mathäus nun? \*) „Es kamen Weise aus dem

---

Anmerkungen, die in dem Plaidoyer vom 29. Aug. durch die Bemerkung des Herrn Präsidenten, daß sich der Appellant kurz zu fassen habe, abgeschnitten wurden.

\*) Lukas, der Evangelist, weiß von einem Besuche der sogenannten königlichen Weisen kein Wort zu melden. Bei ihm sind es einfache Hirten, die in der h. Nacht auf dem Felde ein Friedenslied anstimmen, welches die Engel aus der Höhe mit himmlischen Gesängen begleiten. Eine solche Darstellung entspricht der Lehre und Wirksamkeit Jesu in der That besser. War es doch nicht der Hof, wo man

Landen gen Morgen, von einem Sterne nach Bethlehem geführt, woselbst der Stern über einem Hause stillstand, darin sich eine Wöchnerin befand; den Knaben derselben besuchten jene Weisen oder Magier mit Gold, Weihrauch und Myrrhen.“ Das ist der Inhalt der ganzen Erzählung, mit welcher sich auch der strengstgläubige Christ begnügen kann, ohne seine Seligkeit auf's Spiel zu setzen. Der Evangelist sagt nicht, daß jene Weisen auch Könige gewesen. Weisheit ist allerdings eine Tugend, die eine unentbehrliche Beigabe des Königthums sein sollte, allein warum dürften nicht auch viele Sterbliche höchst weise sein, ohne daß sie gerade den Purpurmantel tragen? Und wo spricht sich die Bibel darüber aus, es seien gerade drei Männer nach Bethlehem gekommen. Drei Könige! Das ist eine ganz willkürliche Annahme, für welche auch die Kirche nirgends ihre Auktorität verpfändet hat. Auch war die Sage des Alterthums über die Zahl und Namen der Magier ganz unbestimmt. Es gibt altkirchliche Kunstwerke, welche die Anbetung der Magier verbildlichen und die bald 2, bald 4 Könige zeigen. In den ältesten Schriften finden wir ganz andere Namen als die, womit man heutzutage die Magier bezeichnet; so

das Wort des neuen Propheten gerne vernahm, sondern die Hütten der Proletarier; nicht für die Glücklichen war seine Lehre, sondern für die Gebeugten. Nicht Könige folgten dem Bergprediger und lauschten zu seinen Füßen sitzend der erbauenden Rede, nicht Könige begleiteten ihn in die Wüste, sondern das Volk, dessen Rind Jesus war, das Volk, in welchem und für welches er unaushörlig gearbeitet; Hero des aber hatte für den Märtyrer der Geistesfreiheit nichts, als ein mitleidiges Achselzucken und bitteren Spott.

Während bei Mathäus die Geburt eine heimliche und unmitttelbar von der Flucht nach Egypten gefolgt ist, weil Jerusalem und der König durch die naive Frage der Magier in die höchste Aufregung versetzt war, läßt Lukas in höchster Unbesorgtheit den Neugeborenen am 40. Tage seines Lebens im Tempel zu Jerusalem erscheinen, um dort nach dem Gesetze öffentlich dargelegt und beschnitten zu werden. Simeon und Anna, zwei alte im Geruche der Prophezeiungsgabe stehende Tempelbesucher, ergehen sich in Lobpreisungen und spielen ganz unverborgen auf die sozial-politische Rolle, die Jesus als Mann übernehmen sollte, an; dies geschah alles in jener Residenz, darin man nach Mathäus damit umging, nicht nur solche vielversprechenden Sprößlinge Bethlehems gewaltsam zu morden, sondern der Sicherheit wegen alle bethlehemitischen Knaben bis zu 2 Jahren auszrottete. Während der Zeit, wo Jesus nun sich in Aegypten vor den Nachstellungen des jüdischen Königs verbarg, wie Mathäus erzählt, — hielt sich die h. Familie laut dem Berichte des Lukas in Nazareth auf, wohin sie sich sofort nach der Darstellung im Tempel als nach ihrem Wohnorte begab und von da aus alljährlich mit Zurücklassung des Jesusknaben zum Osterfeste nach Jerusalem hinauf zog, bis sie, als Jesus in's zwölften Jahr ging, denselben mitnahmen. Aus solchen und noch vielen anderen Widersprüchen der Evangelisten folgt nothwendig, daß, wenn Lukas Recht hat, sich Mathäus im Unrecht befinden muß, also seine Mittheilung falsch und die Erzählung von den Magiern unhistorisch ist.

z. B. werden sie häufig statt: Kaspar, Melchior, Balthasar auch: Dionysiu<sup>s</sup>, Rusticus und Cleutherius genannt. \*)

Gibt also, wie ich gezeigt, die Bibel zu dem herrschenden Volksbegriff von den 3 Königen keinen Anlaß, so habe ich nur noch beizufügen, daß kein Theologe von gründlicher Bildung und anerkanntem Rufe dafür aufgetreten ist. Dagegen erklären sich die bedeutendsten Kenner des christlichen Alterthums und die berühmtesten Ausleger der Evangelien Sprache dafür, daß jene morgenländischen Weisen nichts Anderes seien, als schmückendes Laubwerk, ein sagenhafter Rahmen, aus welchem das Lebensbild des Besten aller Menschenöhne uns desto lieblicher entgegenstrahlen möchte. So ungefähr lautet das Urtheil des großen J. Dav. Strauß, Dr. theol. zu Tübingen! Und Eduard

\*) Selbst J. Kreuser gesteht in seinem „Dreikönigenbuche“, daß unser 3 Königen-Glaube keine besseren historischen Quellen besitze, als zwei alte Legendenbücher, die natürlich ebenso entstanden sind, wie alle Volksmärchen. Kreuser bekennt, daß in den Katakomben ein Gemälde der Geburt Jesu sich vorgesehnden habe, wo 4 Könige dem Kinde opfern; doch eine solche Schwierigkeit zu erklären ist dem phantasiereichen Manne reines Spielwerk: es geschah eben der Symmetrie wegen! Unser Allerweltshistoriker weiß aber auch zu sagen, wo die Könige herkamen. Der Erste stammte aus Arabien, der Schwarze aus Aethiopien, der Dritte endlich kam gar vom „Ende der Welt“, wo die Hautfarbe der Sterblichen wahrscheinlich wieder weiß ist. Die zuverlässigen und genauen Quellen unseres guten Kreuser bereiten ihm nur das eine Dilemma, daß er nicht zu sagen weiß, ob er den Mohren oder den Greis auf unserm Dombilde „Kaspar“ nennen dürfe. (Kreuser's Dr.-K.-B. S. 33). O, du gewissenhafter Forscher! Während Kreuser aus dem Umstande, daß Tertullian die Namen der 3 Könige nicht an gibt, den Schluß zieht, daß er sie dennoch gewußt, (S. 31) und Beda den Schwürzigen sowie Dexter, den Freund des h. Hieronymus citirt, welche von einem Kaspar, einem Melchior und einem Balthasar reden, — finden wir in dem 3 Königenbuche von Dr. H. S. Flosz in Bonn (S. 67) eine Notiz, nach welcher die Namen der Magier als: Dionysius, Rusticus und Cleutherius angegeben werden. Auf S. 68 bei Flosz wird aus einem vor 1000 Jahren geschriebenen Buche festgestellt, welches Costüm die 3 Weisen trugen und wie derjenige von mittlerem Lebensalter unzweifelhaft der Mohr gewesen, was der Kreuser'schen Annahme geradezu widerspricht, welche uns in dieser Beziehung nur zwischen dem Ältesten und Jüngsten die Wahl läßt. Zu alledem benamjet Flosz seinen Mohren „Balthasar“ und räumt ebenfalls auf der folgenden Seite (69) ein, daß die bildliche Darstellungskunst des frühesten christlichen Alterthums, das der Zeit, worin die Dichtung spielt, am nächsten stand, die Zahl der Weisen zwischen 2 und 4 schwanken läßt. Auch hat man von gelehrter Stelle aus die Magier: Dionysius, Rusticus und Cleutherius als die Bedienten der Herren: Kaspar, Melchior und Balthasar herauszukügeln gesucht. Das ist ein ganz kleines Bröckchen unserer theologischen Professorenweisheit! Der hohe wissenschaftliche Werth des Kreuser'schen Dreikönigenbuchs möge übrigens noch dadurch charakterisirt werden, daß ein eigenes Kapitel die höchst wichtige Frage behandelt, ob der Stern, welchen die Magier sahen, sechsseitig oder achtseitig gewesen. (!)

Baltzer in Nordhausen sagt in seiner „Erklärung der Evangelien“: „Beide ersten Kapitel des Mathäus sind demnach eine sagenhafte Verherrlichung der Geburt des für den Messias gehaltenen Jesustindes: die Stammtafel soll ihn als Gottes und Davids Sohn einführen, die Geburtsgeschichte ihn der für sündlich erachteten natürlichen Zeugung entheben, die Huldigung der Magier ihn als vorbestimmten Weltheiland beglaubigen, die Rettung aus dem bethlehemitischen Kindermorde durch die Flucht nach Aegypten ihn als Kind der göttlichen Vorsehung erweisen. Die beglaubigte Geschichte weiß von dem Allem um so weniger, als diese Sage ihre eigene nachmalige Entstehung deutlich nachweisen und Mathäus von der ganzen übrigen Lebenszeit Jesu bis zu seinem öffentlichen Auftreten nicht das Geringste anzuführen weiß.“

Und die katholische Kirche, meine Herren, sonst in der Aufstellung neuer Dogmen gewiß nicht befangen, hat sich doch nie herbei gelassen, über die nackte Existenz jener morgenländischen Gäste etwas Definitives festzustellen. Wir haben es somit, nicht wie das öffentliche Ministerium meint, mit einer Lehre und Einrichtung der kath. Kirche, sondern mit einer offenen wissenschaftlichen Frage zu thun, deren freie Behandlung durchaus nicht durch das Strafgesetz beschränkt wird. Denn in dieser Beziehung berufe ich mich auf den bekannten Paragraphen 20 unserer Verfassung, darin die Wissenschaft und ihre Lehre frei gegeben ist.

Der Präsident des Gerichts bemerkte hierauf dem Appellanten, daß seine Art zu schreiben keine wissenschaftliche, sondern eine frivole sei und er ja auch bereits einmal einen Monat Zeit gehabt, um sich im Arresthause darüber zu bedenken, inwiefern sein Styl nach den Regeln des Strafgesetzbuches zu verbessern sei.

Braun sprach sein Bedauern darüber aus, daß er sich der Beifall des Herrn Präsidenten nicht erwerben könne, übrigens werde er fortfahren zu schreiben, so gut als er es könne. Niemand sei verpflichtet besser zu schreiben, als er dazu im Stande sei. Die Verteidigung nahm hierauf ihren Fortgang wie folgt:

Meine Herren! Selbst die Monographen der Dreikönige, die Herren Kreiser und Floss, räumen sehr oft ein, daß auch die übrige Tradition bezüglich der Dreikönige und ihrer Reliquien im Argen liege und daher auf Glaubwürdigkeit keinen Anspruch machen könne. So sagt Floss S. 54 ganz kleinlaut, und dieses Geständniß ist ein schönes Zeugniß für die Ehrlichkeit des Doktors, also: „Fragt man, welche Bewandniß es mit der Auffindung durch Helena und der Uebertragung durch Eustorgius habe, so kann von einem historischen Werthe der Legende nicht wohl die Rede sein.“ Weiter (auf Seite 55—62) bringt Floss die noch übrigen Sagen von den Schicksalen der Leiber mit sich in Widerspruch. Die Aechtheit der Gebeine, welche die Kaiserin Helena, Constantin des Großen Mutter, in

Judien (N), wie man sagt, ausgraben ließ, ist somit durchaus ohne historische Begründung, vielmehr höchst zweifelhaft! Hierzu kommt, daß man gar nicht festzustellen weiß, wann, wie und durch wen die Ueberreste der Magier und der Reliquienschrin nach Mailand gekommen sind; auch besteht kein Beweis, daß während den ca. 800 Jahren dort eben kein Umtausch begangen wurde. Wie aber die deutschen Sieger 1158 n. Chr. von den Italienern etwas ganz anderes erhielten, als die damals für acht gehaltenen Dreikönigsreliquien, findet sich bei Floss (S. 67) angebeutet, sowie in meiner „Denkschrift“ scharf ausgesprochen. Alles, was Floss über den Erwerb mitzutheilen weiß, ist seinen eigenen Worten zufolge „bereits vollständig durch die Sage überspannen.“

Während nun so jedes glaubhafte Dokument mangelt, das für die Aechtheit der sogenannten Dreikönigsgebeine spricht, — während der Erwerb und die Uebertragung der Gebeine so viel Grund zu Mißtrauen bietet, während die archäologischen Forschungen vergeblich nach dem Ursprunge der heute der gläubigen Verehrung dienenden Schädel spähen, während die Kenner der jüdischen und der ganzen orientalischen Literatur, die berühmtesten Erklärer der evangelischen Schriftsteller, alle Fachtheologen von Bedeutung sich dahin aussprechen, daß die morgenländischen Magier keineswegs geschichtliche Personen, sondern dichterische Gestalten sind, bringen fast alle Zeitungen folgende Nachricht, welche ich Ihnen aus der Berl. Volkszeitung verlese:

„Einige Tage vor her in Köln sieben begangenen Feierlichkeit wurden daselbst die Knochen der h. 3 Könige, an deren Aechtheit bekanntlich Niemand zweifeln soll, einer genauen Besichtigung unterzogen, und es war zu diesem wichtigen Geschäfte auch Professor Schaaffhausen von Bonn hinzugezogen worden. Dieser Gelehrte konnte nach einer gerissenhaften Prüfung nicht umhin, den einen der drei Schädel für den eines höchsten siebenjährigen, noch mit Milchzähnen behafteten Kindes zu erklären. Obgleich dieses Ergebnis der Geistlichkeit nicht behagte, so mußte doch Prof. Schaaffhausen die Frage, ob nicht ein wenigstens 15 jähriges Alter des Kindes sich mit seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung zur Noth in Einklang bringen ließe, auf's Entschiedenste verneinen.“ — Prof. Schaaffhausen hat diese Nachricht meines Wissens noch nicht dementirt.

Ferner, meine Herren, haben alle competenten Beschauer der h. Schädel die Beobachtung gemacht, daß solche eher von Kindern als von Männern herzurühren und dazu noch mit Kapseln umgeben zu sein schienen. Die kölnischen Blätter sagen darüber in Nr. 223 unter Vermischtem:

„Von den Kapseln ist eine schwarz lackirt, woher die Meinung verbreitet ist, daß diese den Kopf des Mosenkönigs bedeute. Die geringe Ausdehnung der Schädel hat zu dem Wiße Veranlassung gegeben: die Kapseln seien die Schädel, welche die h. Männer in ihrer Kindheit getragen. Die Aus-



„Stellung und Verehrung darf als eine Demonstration betrachtet werden, welche dem Fortschritte in religiösen Dingen zu Gute kommt, obgleich sie gegen denselben gerichtet zu sein scheint.“

Meine Herren, wenn Sie berücksichtigen, was Floß (S. 72) erzählt, daß nämlich die Leiber der 3 Könige in einbalsamirtem Zustande hier angekommen seien, so daß Haut und Haare noch vollständig erhalten und die Gesichtszüge erkennbar gewesen, so folgt, daß inzwischen (nämlich seit ihrer Anwesenheit in Köln) neuerdings befremdende Veränderrungen mit den Reliquien vor sich gegangen sind. — Schon Augustinus beklagt sich über die Betrügereien, deren man sich mit den Reliquien schuldig machte, in seinem Werke „über die Handlungen der Mönche“ Kapitel 28. Es gibt ein Gesetz von Theodosius dem Großen, das den damals höchst gewöhnlichen, ja zum förmlichen Unwesen eingerissenen Handel mit den Gliedern der Heiligen und Martyrer förmlich verbieten mußte, — die katholische Kirche sogar hat eine theoretische Bestimmung adoptirt, wonach keine Gebeine noch sonstige Reliquien zur öffentlichen Verehrung ausgestellt werden dürfen, es sei denn ihre Nechtheit über allen und jeden Zweifel erhaben nachgewiesen. Wie sieht es aber mit der Nechtheit der 3-Königsreliquien aus? Wenn ich mich auf den katholischen Standpunkt begeben, so erblicke ich in dem abgehaltenen Jubiläum einen groben Mißbrauch der Leichtgläubigkeit des Volkes, eine förmliche Zuwiderhandlung gegen ein klar ausgesprochenes Gesetz der römischen Kirche, und ich denke, man kann die Veranstalter eines solchen Festes wohl beschuldigen, ihrer eigenen Confession eine große Blöße gegeben zu haben. Daher stammt auch, meine Herren, die Abneigung, welche die gebildeten Stände gegen das Fest bezeugten. Die Betrachtung solcher Dinge hat auch der vorliegenden Schrift ihr Dasein gegeben. Sie ist aber nicht nur eine veranlaßte, sondern eine provozirte.

Man hat seitens der päpstlichen Curie, der man hinsichtlich der 3-Königsreliquien wohl das Attribut: „mala informata“ geben kann, ein Breve ausgestellt, darin den Katholiken die „Ausrottung der Irrlehren“ durch Gebet anbefohlen wird. Nach der Erklärung des maßgebenden Conciliums von Trient sind aber fluchwürdige Irrthümer, die Lehren des Arius, Huz, Wicleff, Luther, Calvin, Zwingli u. s. w., also alle jene Bekenntnisse, welche der reformirten evangelischen Landeskirche zu Grunde liegen. Alle jene sogenannten Irrlehren schweben nicht in der Luft, sondern sie sind das geistige Eigenthum, die religiöse Uebersetzung von Millionen, sie können somit nicht hinweggeschafft werden, ohne daß ihre Träger aus dem Wege geräumt werden. Zudem deutet das Wort „Ausrottung“ auf eine gewaltsame Handlung hin, ist zu mindestens sehr übel gewählt. In früheren Jahren substituirt man indeß für haeresis meistens haeretious, und die Geschichte erzählt uns mit Schauern, auf welche gelinde und christliche Weise die Ausrottung der Ketereien durch die Ausrottung der Ketzer bewerkstelligt wurde. So

brachte noch kürzlich die Frankfurter Didaskalia ein päpstliches Glückwunschsreiben an den österreichischen Feldmarschall Radon, worin die oberhirtliche Freude ausgedrückt ist, daß Oesterreich in der gewonnenen Schlacht bei Hochkirch (im 7 jährigen Kriege) einen solchen Triumph über die keiserlichen Preußen davongetragen habe. Ist es ungerechtfertigt, dem Erlasse des Herrn Cardinals von Geißel, der wohl dazu angethan, unter den Staatsbürgern Haß und Verachtung zu erregen, einen energischen Protest entgegen zu setzen? Dieser Protest bewegt sich in nicht so scharfen Ausdrücken, als solche in den erzbischöflichen Hirtenbriefen gegen uns, die freie religiöse Gemeinde, gerichtet sind.

Solchergestalt, meine Herren, habe ich Ihnen die Veranlassung, den Zweck und die Haltung meiner Schrift auseinandergesetzt und damit den Standpunkt bezeichnet, von dem aus sie beurtheilt zu werden wünscht. Ich habe aus purer Ueberzeugung geredet, offen allerdings, aber darum auch rückhaltlos, ohne die versteckte Absicht zu beleidigen, — und es heißt meinen Worten Gewalt anthun, wenn man einen mit meinen persönlichen Erklärungen im Widerspruch stehenden Sinn in meiner Brochüre sucht oder finden will. Die Ueberzeugung auszusprechen halte ich für eine sittliche Pflicht, um so unerläßlicher, als drohende Mahregelungen davon abschrecken. Für diese meine Ueberzeugungen, die ich interessenlos zum Besten gebe, fordere ich dieselbe Achtung, denselben gesetzlichen Schutz, wie ihn die Kirchen für ihre vorgebliche Heiligkeit in Anspruch nehmen.

Braun ging nun dazu über, die Zusammenhangstellung der auf S. 2 befindlichen kleinen Gedächte zu erläutern, indem der erste Richter auch hierin eine Beleidigung gefunden. Der Appellant zeigte, wie diese wenigen Verse keinen andern Zweck verfolgten, als den Charakter der uns zunächst stehenden Jahrhunderte anzudeuten und nachzuweisen, wie das 19. Jahrhundert die ihm von seinen Vorgängern überkommene Erbschaft noch nicht in allen Theilen angetreten habe. Was die dem Frankf. Journal „Didaskalia“ entnommene, auf der letzten Seite seiner Schrift abgedruckte Bemerkung angehe, so übernehme er dafür nur theilweise die Verantwortlichkeit. Ob ihr Inhalt in allen Theilen wahr sei, werde das Gericht wohl nicht untersuchen wollen noch können. Uebrigens erscheine ihm die Stelle ganz unverfänglich, — sie berufe sich auf Thatsachen, die leider keineswegs in's Gebiet der Unmöglichkeit verwiesen werden dürften. Redner verliest hierauf einen ganz ähnlich lautenden Passus aus einer in Göttingen bei J. B. Bachem erschienenen Schrift des bonner Professors Dr. Augusti, woraus sich unter Anderem ergebe, was in der theologischen Literatur gebräuchlich sei. Betreffs des von ihm angewandten Ausdrucks: „einzig wahrer Schaafstall“ mußte der Appellant zwar bekennen, daß derselbe etwas Befremdliches und für Manchen sogar etwas Komisches enthalte; dagegen glaubte er, daß einem Fachtheologen in jenem Ausdrucke durchaus nichts Auffälliges entgegentreten könne, da er durchaus

biblischen Ursprungs sei und von den Kirchenvätern hundertmal gebraucht worden, in mystischen und ascetischen Schriften ebenso oft vorkomme. Er, der Appellant, könne nichts dafür, wenn Juristen (also Nichttheologen) in jenen Worten etwas Unpassendes fänden. Insofern als die kath. Kirche durch die Aboptirung dieses Attributs „einzig wahrer Schaafstall“ alle übrigen christlichen Bekenntnisse — und zwar auf dem Wege des Wortspruches — für unberechtigt, unwahr, unselig und unbefähigend erkläre, finde er allerdings, daß der fragliche Ausdruck eine große Unmaßung enthalte, welcher er, der Appellant, jedoch allenthalten entgegengetrete. Er wolle ferner nicht leugnen, daß „einzig wahrer Schaafstall“ im Zusammenhange des Textes einen ironischen Sinn habe, eine solche Ironie sei aber keines Erachtens nicht strafbar.

Als Braun aus dem neuen Testament, Ev. Joh. Cap. 10, den Nachweis führen wollte, daß Christus von sich selbst sage: er sei die Thür zum Schaafstall u. c., unterbrach ihn der Herr Präsident mit der Bemerkung, daß er, der Appellant, ihm die Bibel nicht vorzulesen brauche; es handle sich nicht darum, ob der Ausdruck in der Bibel stehe oder nicht, sondern darum, daß derselbe in Form einer Beleidigung gebraucht worden sei. Uebrigens möge der Redner zum Schlusse kommen, da noch andere Dinge an demselben Abend zu erledigen seien.

Braun fuhr nun fort: Glauben Sie nicht, meine Herren, daß man sich in den Fällen, wo kirchliche Angelegenheiten mit der profanen Literatur in's Gebränge gekommen sind, zu Gunsten der Kirche entscheiden müsse, weil Religion und Geistlichkeit die Stützen des Staates seien. Der Staat hat gar nicht die Aufgabe, eine Religionsgesellschaft dem zersetzenden Prinzip der Zeit, dem Alles unterworfen ist, zu entziehen, — das Gesetz soll nur die noch Manchen ehrwürdigen Gedanken und Formen vor groben Verhöhnungen und gewaltsamen Angriffen schützen. Bröckelt die Kirche, wie alles Menschliche, einst ganz auseinander, — wahrlich, der Staat wird keine neue Kirche zu bilden sich gemüßigt sehen; denn alsdann wird die fortgeschrittene allgemeine Volksbildung uns Dasjenige ersetzen, was wir heute „kirchliche Religion“ nennen. Aber, meine Herren, die Mortara- und Cohen-Affairen, sowie das erzbischöfliche und päpstliche Gebahren gegen das nun zu Recht bestehende badische Schulgesetz zeigen uns unter vielen andern Erscheinungen auf kirchlich-politischem Gebiete, daß die Hierarchie mit der Staatsgewalt um die Hegemonie ringt. Hat doch auch die preußische Regierung in dieser Beziehung üble Erfahrungen, schmerzliche Erfahrungen gemacht und zwar mit dem Vorgänger des Herrn Cardinals von Geißel, dem Erzbischof von Droste-Bischoering, der nur der Gewalt wich und in Gefangenschaft gehalten werden mußte, um seine staatsgefährlichen Agitationen zu verhindern. Dieser Vorfall des Jahres 1837 hat der Welt wiederum den unwidersprechlichen Beweis geliefert, daß das Programm des kath. Clerus ist: einen Staat im Staate zu bilden. Meine Herren,

ich schließe, weil ich sehe, daß ich ihre Ungeduld erzeuge; ich schließe mit den berühmten Worten eines noch berühmteren Mannes, den man ebenfalls vor Gericht gezerzt, weil er die Staats-Religionen beschädigt und Haß und Verachtung gegen sie erregt haben soll:

„Habe ich übel geredet, so beweisen Sie es; —  
„habe ich aber recht geredet, dann bestrafen Sie mich  
„nicht!“

Der Vertreter des öffentlichen Ministeriums nimmt hierauf das Wort um zu erklären, und zwar der vorgerückten Zeit wegen in aller Kürze, daß es ihm nicht einfalle, die Vertheidigung des Appellanten zu widerlegen. Es sei zu klar, daß die ganze Schrift beleidigender Natur sei, und die vom ersten Richter erkannte Strafe sei dafür noch zu milde. Das öffentliche Ministerium habe nicht appelliren wollen, müsse aber nun beantragen, daß der Spruch aus erster Instanz bestätigt werde. Das eben stattgehabte Plaidoyer berufe sich auf Journale, wie das Frankfurter, die Didaskalia, und Volkszeitung, welche bekanntlich durchaus unfähig seien, religiöse Dinge in einer ernstlichen Weise zu besprechen. Das Dreikönigenfest sei wohl eine katholische Einrichtung und von der Kirche veranstaltet, von Tausenden mit Andacht begangen worden, und das Gesetz wolle, daß solche hochheiligen Dinge nicht in frivoler Weise, wie dies hier geschehen, kritisiert werden. Er beantrage daher nochmals Verwerfung der eingelegten Berufung. —

Der Gerichtshof zog sich einige Minuten zur Berathung zurück und verkündigte bei seinem Wiedererscheinen das Urtheil, dahin lautend: „In Erwägung, daß in der fraglichen „Denkschrift“ ein Vergehen gegen den §. 135 des Str.-G.-B. nicht „gefunden werden kann, vernichtet das K. Landgericht das Urtheil der ersten Instanz und spricht den Appellanten von Strafe „und Kosten frei.“